

Aktualisierter Beschlussvorschlag:

- I. Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung – BSchS) mit den unter III. aufgeführten Änderungen sowie die Anlagen 1 und 2 zur Satzung. Die am 14.07.2011 beschlossene Baumschutzsatzung wird aufgehoben.
- II. Der Rat stimmt der Neufestsetzung der Gebühren gemäß § 14 der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Baumschutzsatzung auf Basis der als Anlage 6 beigefügten Gebührenberechnung zu.
- III. Aus den vorberatenden Gremien werden folgende Änderungen in den Satzungstext übernommen:
 1. Ergänzung von § 9 Absatz 1 Satz 1
(1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung oder ein umfassender Bauvorbescheid beantragt, so sind über die Anforderungen des § 8 hinaus in einem amtlichen Lageplan zum Bauantrag mindestens im Maßstab 1:250 sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt auch für alle Bäume auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum, die durch die Baumaßnahme dauerhaft oder temporär betroffen sind. Dem Antrag ist weiterhin ein Baustelleneinrichtungsplan beizufügen.
 2. Ergänzung von § 12
Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 10 und 11 werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zweckgebunden
 - in Höhe von 65 % für die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln
 - in Höhe von 35 % für Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäumeverwendet. Die Ausgleichszahlungen werden bevorzugt in dem Stadtbezirk verwendet, in dem diese angefallen sind.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsvorschlägen der vorberatenden Gremien

1. Naturschutzbeirat (Austausch 09.02.2023)

- Änderung der Synopse: Hinweis auf Verschiebung von § 2 Abs. 4 lit. c („Die Vorschriften dieser Satzung gelten (...) für die mit öffentlichen Mitteln gepflanzten Bäume, (...)“) nach § 3 Abs. 2 lit. c Novelle.

Vorschlag der Verwaltung

Keine Bedenken gegen die Änderung der Synopse.

- § 5 Nr. 6: Anzeigepflicht für abgestorbene oder gekippte Bäume im Satzungstext nicht eindeutig erkennbar.

Vorschlag der Verwaltung

Erläuterung des Regelungsinhalts auf der Produktseite von 570/3 unter www.stadt-koeln.de (FAQ):

„Für welche Maßnahmen an Bäumen in meinem Eigentum muss ich keinen Antrag stellen?

-> Grundsätzlich müssen nur Maßnahmen an satzungsgeschützten Bäumen beantragt werden.

Nicht zu beantragen sind ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Dazu zählen unter anderem das notwendige Herstellen des lichten Raums über Straßen und Wegen, das Freistellen von Straßenlaternen und –schildern sowie das Herstellen des erforderlichen Mindestabstands der Baumkrone zu Gebäudeteilen.

Weiterhin nicht zu beantragen sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Sie müssen diese uns jedoch so bald wie möglich schriftlich anzeigen und die Notwendigkeit und Dringlichkeit nachweisen. Gleiches gilt für abgestorbene und im Sturm gekippte Bäume.“

- Streichen von § 8 Abs. 2: *„Der Antrag kann von einer oder einem Dritten gestellt werden, wenn er mit einem von der Bauordnung NRW erfassten Vorhaben begründet ist.“*

Vorschlag der Verwaltung

Die Streichung der Antragsbefugnis für Dritte in § 8 Abs. 2 wird nicht befürwortet.

Begründung:

Mehrere gerichtliche Entscheidungen vertreten die Auffassung, dass eine dritte Person, die nicht Baumeigentümer*in ist, einen Antrag stellen kann:

- OVG NRW, Urteil vom 17.04.1997 – 11 A 2054/96
- VG Düsseldorf (25. Kammer), Urteil vom 22.05.2013 - 25 K 7920/12 (rechtskräftig)
- OVG Lüneburg, Urteil vom 11.04.1996 - 3 L 3798/94
- OVG Saarlouis, Beschl. vom 07.06.2017 – 2 A 361/17
- OVG Bremen, Urteil vom 26.03.1985 - 1 BA 85/84

Baumeigentümer*innen werden durch eine Fällerlaubnis, die Nachbar*innen erteilt wird, nicht im Eigentumsrecht aus Art. 14 GG verletzt. Zum einen dient weder die Baumschutzsatzung noch die naturschutzrechtliche Rechtsgrundlage dieser Satzung (§ 49 LNatSchG NRW)

dem Schutz des Eigentums von Baumeigentümer*innen oder sonstigen Individualinteressen. Sie dient allein dem öffentlich-rechtlichen Baumschutz.

Eine Fällerlaubnis hat zudem in eigentumsrechtlicher Hinsicht ausschließlich begünstigende Wirkung, sodass ohnehin kein Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum bestehen kann. Im Gegenteil: es kommt zu einer Erweiterung der Eigentumsposition. Die Verbote der Baumschutzsatzung bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums und schränken Baumeigentümer*innen in ihrer Verfügungsbefugnis ein. Diese können wegen der Verbote der Satzung nicht mehr gem. § 903 BGB nach Belieben mit ihrem Eigentum verfahren. Durch die Erteilung der Erlaubnis zur Beseitigung eines Baumes wird eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot der Baumschutzsatzung zugelassen. Aufgrund dieser Erlaubnis steht der Beseitigung des Baumes kein öffentlich-rechtliches Hindernis mehr entgegen. Damit ist aber kein Eingriff in das Eigentum verbunden, sondern im Gegenteil eine Erweiterung der durch die Satzung beschränkten Eigentümerbefugnisse. Durch die Erlaubnis zum Entfernen des Baumes ist öffentlich-rechtlich nicht nur der den Antrag stellende Nachbar, sondern auch Baumeigentümer*innen als begünstigt anzusehen.

Es besteht auch keine Rechtsverletzung, wenn Baumeigentümer*innen mit der Antragsstellung nicht einverstanden sind. Die Erteilung der Fällerlaubnis berechtigt noch nicht zur Fällung des Baumes. Dies verdeutlicht die Regelung in der Baumschutzsatzung, dass die Erlaubnis unbeschadet privater Rechte Dritter ergeht. Nachbar*innen sind nach wie vor darauf angewiesen, die zivilrechtlichen Ansprüche vor den dafür zuständigen ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Für die Vollstreckung einer zivilrechtlichen Entscheidung, durch die die Fällung eines Nachbarbaumes erlaubt wird, muss das öffentlich-rechtliche Hindernis des Fällverbots beseitigt werden. Dies wäre aber ohne die mögliche Antragstellung durch Nachbar*innen nicht möglich, wenn Baumeigentümer*innen den Antrag auf Fällung nicht stellen. Das vorstehende Ergebnis ist nicht zumutbar, da ein öffentlich-rechtliches Problem einer (planmäßigen) Lücke in der Baumschutzsatzung auf dem Zivilrechtsweg gelöst werden soll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die materiellen Voraussetzungen der Erteilung einer Fällgenehmigung vorliegen und lediglich die formale Voraussetzung der Antragsbefugnis fehlt. Dies führt zu jahrelangen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen für den Bauherrn.

Es wäre auch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Grundgesetz) nicht vereinbar, wenn dem Dritten die Möglichkeit eine Fällgenehmigung für sein baurechtlich zulässiges Vorhaben zu beantragen, versagt werden würde. Für eine derartige Ungleichbehandlung, die nur an den Grundstücksgrenzen festgemacht wird, besteht kein sachlicher Grund.

Vorschlag der Verwaltung

Erläuterungen auf der Produktseite von 570/3 unter www.stadt-koeln.de (FAQ):

„Wie gehe ich vor, wenn ein Baum im öffentlichen Verkehrsraum die Nutzung meines Grundstücks oder die Durchführung meines Bauvorhabens beeinträchtigt?

-> Füllen Sie bitte einen Antrag zur Fällung oder Veränderung geschützter Bäume auf öffentlichen Grundstücken aus und reichen diesen, vorzugsweise in digitaler Form, beim Amt für Grünflächen und Landschaftspflege ein.

Wenn der Grund für die Fällung oder Veränderung eine Baumaßnahme ist, füllen Sie bitte einen Antrag zur Fällung oder Veränderung geschützter Bäume auf öffentlichen Grundstücken aus und reichen ihn zusammen mit dem Antrag für die Baugenehmigung beim Bauaufsichtsamt ein.“

- Ergänzung des § 9 Abs. 1 Satz 1 *„Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, ...“* um: *„oder ein umfassender Bauvorbescheid“*.

Vorschlag der Verwaltung

Keine Bedenken gegen den Zusatz.

2. BVen Lindenthal, Ehrenfeld und Nippes

- § 9 Abs. 3 soll ergänzt werden um *„Eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Ämter (heute Umweltamt und Amt für Grünflächen und Landschaftsschutz) ist zu gewährleisten.“* (BV Lindenthal) bzw. *„Eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Ämter (Amt für Grünflächen- und Landschaftsschutz, Umweltamt) ist zu gewährleisten.“* (BV Ehrenfeld) bzw. um *„Eine frühzeitige Einbeziehung des Umweltamts bzw. Amts für Grünflächen ist zu organisieren.“* (BV Nippes).

Vorschlag der Verwaltung

Der Zusatz ist nicht erforderlich.

Begründung:

Soweit die Beteiligung anderer Ämter im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Vorbescheidsverfahren erforderlich ist, erfolgt dies i.d.R. im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) an städtebaulichen Verfahren erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB):

Sie richtet sich nach den §§ 4, 4a, 4c, 13, 13a und 13b BauGB. Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Aufstellung von Bauleitplänen, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 8 BauGB). Weitergehende städtebauliche Verfahren des BauGB, die eine Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB vorsehen, sind Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6

BauGB), Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB), städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (§ 136 i.V.m. § 139 Abs. 3 BauGB), städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (§ 165 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BauGB) sowie Stadtumbaumaßnahmen (§ 171a i.V.m. § 171b Abs. 3 BauGB). Bei diesen Verfahren ist § 4 BauGB sinngemäß anzuwenden, soweit nicht spezielle Regelungen getroffen sind.)

3. BVen Ehrenfeld und Porz

- § 9 Abs. 3 Satz 2 soll geändert werden: *„Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes sind die Bauplanung und die Bauleitplanung so zu gestalten, dass das Entfernen bzw. Verändern von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt.“* (BV Ehrenfeld) bzw. *„Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung und Bauleitplanung so zu gestalten, dass das Entfernen bzw. Verändern von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt.“* (BV Porz).

Vorschlag der Verwaltung

Eine Ergänzung von § 9 Abs. 3 Satz 2 wird hinsichtlich der Bauleitplanung abgelehnt.

Begründung:

Anders als bei Vorhaben nach § 34 BauGB handelt es sich bei B-Plänen, VEP und der Baumschutzsatzung um gleichrangige kommunale Satzungen, die sich als solche nicht gegenseitig verpflichten können. Daher ist die Erwähnung der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht zulässig.

4. BV Ehrenfeld

- § 9 der Satzung soll um einen Absatz 4 ergänzt werden: *„Bei Baumfällung infolge von nicht-städtischen Baumaßnahmen wird pro gefälltten Baum eine gesonderte einmalige Kompensationsgebühr fällig, die die klimaschädlichen Auswirkungen abfedern soll, die trotz Ersatzpflanzung durch die unterschiedliche Dauer der CO₂-Bindung zwischen gefälltten großen Bäumen und Ersatzpflanzung neuer (ggf. auch mehrerer) kleiner Bäume entstehen. Die Höhe der Grundgebühr wird erstmalig vom Rat festgelegt und kann ggf. angepasst werden. Die Gebühr wird analog der Ausgleichszahlung nach § 12 verwendet.“*

Vorschlag der Verwaltung

Eine Ergänzung von § 9 Abs. 4 wird hinsichtlich einer gesonderten Kompensationsgebühr für die Fällung großer Bäume abgelehnt.

Begründung:

Zu diesem Zweck sieht die Novelle eine neue Bemessungsregel für unvermeidliche Baumfällungen vor, die den besonderen Wert alter Bäume für das Stadtklima und die Klimawandelanpassung berücksichtigt. Je älter ein gefälltter Baum ist, desto größer ist die Erhöhung der

Ersatzpflanzungsforderung (S. a. Anlage 3 zur Beschlussvorlage) im Vergleich zur aktuellen Satzung. Auch der Betrag für die Ausgleichszahlung im Falle der Unmöglichkeit einer Ersatzpflanzung wird erhöht.

5. BV Ehrenfeld

- § 12 soll ergänzt werden um *„Die Ausgleichszahlungen werden bevorzugt in dem Stadtbezirk verwendet, in dem diese angefallen sind.“*

Vorschlag der Verwaltung

Dem Ergänzungssatz zur Verwendung der Ausgleichszahlungen im jeweils betroffenen Stadtbezirk wird zugestimmt.

6. BV Kalk

- Der Satzung soll § 12 a hinzugefügt werden: *„Sollte eine Ersatzpflanzung gemäß §10 (1) nicht auf dem betroffenen Grundstück stattfinden können oder es gemäß §12 zu einer Ersatzpflanzung durch die Stadt nach Erhalt einer Ausgleichszahlung kommen, so sollte die Neupflanzung innerhalb eines Umkreises von weniger als 1.000 Metern um den alten Standort oder zumindest im gleichen Stadtteil erfolgen. Nur damit ist sichergestellt, dass die Klimaeffekte, die der Baumschutzsatzung zugrunde liegen auch an den Stellen greifen, an denen durch vorherige Fällung negative Effekte entstanden sind.“*

Vorschlag der Verwaltung

Ein Zusatz hinsichtlich des Standorts der Ersatzpflanzung ist nicht erforderlich.

Begründung:

Satzungsmäßiges Ziel ist die Vornahme der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück der Entnahme, s. § 10 Abs. 1. In dem Fall, dass die Pflanzung auf dem Grundstück der Entnahme nicht möglich ist und es mehr als einen Alternativstandort im Geltungsbereich der Satzung im Eigentum der antragstellenden Person gibt, verpflichtet die Zielformulierung in § 10 Abs. implizit zur Bevorzugung des Standortes, der dem Grundstück der Entnahme näher ist. Damit wird der Bedeutung von Bäumen u.a. für das kleinstandörtliche Klima Rechnung getragen.